



Satzung der SV der Elly-Heuss-Knapp- Schule

Schule an den Standorten:

Siegburgerstr. 137-139, 40591 Düsseldorf

und Räuscherweg 40, 40221 Düsseldorf

Inhaltsverzeichnis

Präambel	Seite 1
1. Wahl der Klassensprecher	Seite 4
2. Aufgaben der Klassensprecher	Seite 4
3. Wahl der SV-Abgeordneten	Seite 5
4. Zusammensetzung der Schülervertretung	Seite 6
5. Sitzungen der Schülervertretung	Seite 6
6. Vorstand der Schülervertretung	Seite 7
7. Aufgaben des Vorstands der Schülervertretung	Seite 7
8. Wahlen zum Vorstand der Schülervertretung	Seite 8
9. Wahlen zum Verbindungslehrer der Schülervertretung	Seite 9
10. Arbeitsgruppen der SV	Seite 10
11. Änderungen an dieser Satzung	Seite 10

Satzung der SV der Elly-Heuss-Knapp-Schule

Präambel:

Als Schülervvertretung (SV) an einem der größten Berufskollegs des Landes vertreten wir die Interessen und Rechte von sehr vielen Schülern und Schülerinnen des Berufskollegs und den Studierenden der Fachschule. Wir wissen um die Heterogenität dieser Schülerschaft und sehen in dieser Satzung die Möglichkeit, die Interessen dieser Schülerschaft zu vertreten und ihre Mitbestimmungsrechte im Schulleben zu gewährleisten. Wir verstehen die Vielfalt der Schülerschaft als Chance für uns alle und setzen uns in unserer Arbeit innerhalb der SV dafür ein, dass diese Chance von Schülern und Lehrern gemeinsam genutzt wird. So ist diese Satzung auch die Verpflichtung der SV an unserer Schule die Rechte und Interessen der Schüler zu wahren und so bei der Gestaltung des schulischen Lebens mit zu arbeiten.

Die SV ist dabei die demokratisch legitimierte Vertretung der Schülerschaft an der Elly-Heuss-Knapp-Schule und vertritt die Interessen aller Schüler und Schülerinnen gegenüber der Schulleitung, dem Lehrkörper, Eltern, Ausbildungsbetrieben und weiteren betrieblichen und behördlichen Partnern.

Diese Satzung versucht dem Umstand zweier schulischer Standorte mit unterschiedlichen Ausbildungsbedingungen gerecht zu werden, aber vom Grundgedanken geht diese Satzung von einer gesamtschulischen und solidarischen Schülervvertretung aus.



§1. Wahl der Klassensprecher/innen¹

1.1.: Die Klassensprecher in den Klassen des Schuljahres sollen möglichst in der 4.-5. Schulwoche gewählt werden. Gewählt werden je ein Klassensprecher und ein stellvertretender Klassensprecher. Wenn eine Wahl zum Klassensprecher nicht in diesem Zeitfenster durchgeführt werden kann, soll sie verschoben werden.

1.2.: Die Wahl soll durch den Klassenlehrer durchgeführt werden oder einen durch die Mehrheit der Klassengemeinschaft bestimmten Wahlleiter.

1.3.: Die Wahl der Klassensprecher ist frei, gleich, geheim und allgemein durchzuführen².

1.4.: Die Amtszeit beträgt in der Regel die Dauer eines Schuljahres.

1.5.: Ein gewählter Klassensprecher kann auf Antrag eines Mitglieds der Klassengemeinschaft mit einfacher Mehrheit abgewählt werden.

1.6.: Bei einer Niederlegung des Amtes seitens eines oder beider Klassensprecher oder bei einer Abwahl ist unmittelbar eine Neuwahl durchzuführen. Eine Nachrückerwahl³ ist nicht vorgesehen.

§2. Aufgaben der Klassensprecher

2.1.: Die Klassensprecher vertreten die Interessen der Schülerinnen und Schüler ihrer Klasse.

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit haben wir auf eine sprachliche Trennung der Geschlechter verzichtet. Damit wollen wir niemanden diskriminieren. Frauen sind selbstverständlich mitgemeint, ebenso wie Menschen ohne spezifisches Geschlecht.

² Das bedeutet jedes Mitglied der Klassengemeinschaft darf sich zur Wahl aufstellen lassen und hat eine Stimme bei der Wahl. Die Wahl muss auf Wahlzetteln und nicht per Handzeichen erfolgen. Bei Stimmgleichheit muss eine Stichwahl erfolgen.

³ Automatische Amtsübernahme des bei der ersten Wahl Drittplatzierten.

2.2.: Die Klassensprecher geben Anregungen, Vorschläge und Wünsche einzelner Schüler oder der ganzen Klasse an Lehrer, Schulleitung, Eltern- oder Praxisvertreter weiter.

2.3.: Die Klassensprecher tragen Beschwerden oder Kritik an die Lehrer oder die Schulleitung heran.

2.4.: Die Klassensprecher unterstützen einzelne Schüler in der Wahrnehmung ihrer Rechte.

2.5.: Die Klassensprecher vermitteln bei Konflikten unter Mitschülern und zwischen Klasse und Lehrern.

2.6.: Die Klassensprecher können beim Klassenlehrer „Klassenstunden“ beantragen, in denen Probleme oder andere schulische Fragen innerhalb der Klasse besprochen werden.

2.7.: Die Klassensprecher leiten Diskussionen in der Klasse und sorgen dafür, dass Beschlüsse auch umgesetzt werden.

§3. Wahl der SV-Abgeordneten

3.1.: Die Wahl der SV-Abgeordneten ist grundsätzlich von der Wahl der Klassensprecher zu trennen. Es werden zwei Mitglieder der Klassengemeinschaft als SV-Abgeordnete gewählt. Die SV-Abgeordneten der Klassen des Schuljahres sollen möglichst in der 4.-5. Schulwoche gewählt werden. Gewählt werden je Klasse zwei Abgeordnete für die SV. Wenn eine Wahl zum SV-Abgeordneten nicht in diesem Zeitfenster durchgeführt werden kann, soll sie verschoben werden.

3.2.: Die Wahl soll durch den Klassenlehrer durchgeführt werden oder einen durch die Mehrheit der Klassengemeinschaft bestimmten Wahlleiter.

3.3.: Die Wahl der SV-Abgeordneten ist frei, gleich, geheim und allgemein durchzuführen.

3.4.: Die Amtszeit beträgt in der Regel die Dauer eines Schuljahres.

3.5.: Ein gewählter SV-Abgeordneter kann auf Antrag eines Mitglieds der Klassengemeinschaft mit einfacher Mehrheit abgewählt werden.

3.6.: Bei einer Niederlegung des Amtes seitens eines oder beider SV-Abgeordneter oder bei einer Abwahl ist unmittelbar eine Neuwahl durchzuführen. Eine Nachrückerwahl ist nicht vorgesehen.

3.7.: Eine Ämtertrennung zwischen Klassensprechern und SV-Abgeordneten ist nicht zwingend vorgesehen, das heißt, ein Mitglied der Klassengemeinschaft kann sowohl Klassensprecher als auch SV-Abgeordneter sein, jedoch müssen beide Ämter in zwei getrennt durchzuführenden Wahlgängen bestimmt werden.

§4. Zusammensetzung der Schülerversammlung (SV)

4.1.: Zur Schülerversammlung gehören die zwei jeweils gewählten SV-Abgeordneten einer Klasse.

4.2.: Das Berufskolleg Elly-Heuss-Knapp bildet grundsätzlich eine Schülerversammlung, die standortübergreifend zuständig ist.

4.3.: In der SV hat jede Klasse zwei Stimmen. Die beiden SV-Vertreter einer Klasse wählen mit je einer Stimme bei allen Abstimmungen in der SV.

4.4.: Die bei einer SV-Sitzung nicht anwesenden Klassen können an Abstimmungen der SV durch Briefwahl teilnehmen. Die SV-Vertreter dieser Klassen geben ihre Stimmen vor der SV-Sitzung schriftlich beim Vorstand der SV ab. Bei spontanen Abstimmungen haben nicht anwesende SV-Vertreter bis zu einer Woche nach der Sitzung die Möglichkeit, ihre Stimmen beim Vorstand abzugeben. Spontane Beschlüsse der SV treten somit in aller Regel erst nach einer Woche in Kraft.

§5. Sitzungen der Schülerversammlung

5.1.: Die Sitzungen der SV werden durch den Vorstand der SV einberufen und geleitet.

5.2.: Sitzungen der SV sind in der Regel standortgetrennt. In Einzelfällen kann eine SV-Sitzung auch standortübergreifend in der Siegburger Straße oder am Rauscherweg stattfinden.

5.3.: Belange der Schülerschaft, die nur einen der beiden Schulstandorte angehen, sollen auf den jeweiligen SV-Sitzungen der einzelnen Standorte entschieden werden. Belange der Schülerschaft, die beide Standorte angehen, sollen auf zwei standortgetrennten SV-Sitzungen oder einer gemeinsamen standortübergreifenden Sitzung per Mehrheit der gesamten Vertreter der SV entsprechend entschieden werden.

5.4.: Zu SV-Sitzungen kann der Vorstand der SV einmal im Quartal einberufen. Sie gelten laut Schulgesetz als SV-Sitzungen, zu denen Auszubildende die an diesem Tag keinen Unterricht haben, von ihren Betrieben freigestellt werden müssen, um an den Sitzungen teilnehmen zu können.

5.5.: Die erste Sitzung im laufenden Schuljahr soll zwischen der 6. und 8. Schulwoche stattfinden. Zu ihr können, falls kein Mitglied des alten Vorstands aufgrund seines Ausscheidens aus dem Schulleben mehr im Amt ist, auch die noch amtierenden SV-Lehrer einladen. Falls auch diese das Amt nicht mehr ausüben, lädt die Schulleitung zur ersten Sitzung ein.

5.6.: Die Sitzungen der SV sind für die Schülerschaft öffentlich. Nach Absprache mit den unterrichtenden Lehrern darf jeder Schüler der Schule als beratendes Mitglied an den Sitzungen teilnehmen. Als ständige beratende Mitglieder der SV nehmen die SV-Verbindungslehrer an den Sitzungen teil. Darüber hinaus darf auch jede/r Lehrer/in und die pädagogischen Fachkräfte auf Einladung durch die SV an den Sitzungen als Gast teilnehmen.

5.7.: Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder der SV, d.h. die SV-Abgeordneten der Klassen und ggf. die Mitglieder des Vorstandes, wenn diese nicht SV-Abgeordnete sind und somit erst durch ihre Wahl ordentliche Mitglieder der SV wurden.

5.8.: Die Tagesordnung der SV-Sitzungen wird durch den SV-Vorstand festgelegt.

5.9.: Von jeder Sitzung ist ein Protokoll zu erstellen, in dem alle Tagesordnungspunkte und alle Beschlüsse festgehalten werden sollen.

5.10: Alle Klassen der Schule haben das Recht mit zwei Stimmen an Abstimmungen der SV teilzunehmen. Klassen, deren Vertreter an SV-Sitzungen nicht teilnehmen können, nehmen dieses Recht ggf. durch schriftliche Stimmabgabe beim Vorstand der SV in Anspruch.

§6: Vorstand der Schülervertretung

6.1.: Der Vorstand der SV soll auf der ersten SV-Sitzung des laufenden Schuljahres gewählt werden.

6.2.: Der Vorstand der SV setzt sich aus einem Schülersprecher, vier Stellvertretern, einem Kassenwart und einem Protokollanten zusammen. Schülersprecher, Kassenwart und Protokollant werden standortübergreifend gewählt, die Wahl der Stellvertreter des Schülersprechers erfolgt paritätisch zwischen den Standorten, das bedeutet zu wählen sind zwei Stellvertreter jeweils an beiden Standorten.

6.3.: Mit einer 2/3 Mehrheit der Stimmen der SV wird ein gewähltes Vorstandsmitglied auf Antrag eines Mitglieds der SV abgewählt.

6.4.: Die Amtszeit beträgt ein Schuljahr. Gewählte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl eines Vorstandes im kommenden Schuljahr im Amt, sofern sie nicht zum Ende oder vor Ende des Schuljahres aus dem Schulleben ausscheiden, zurücktreten oder abgewählt werden. In diesem Fall tritt das Prinzip der Nachrückerwahl nicht in Kraft, der Vorstand bleibt übergangsweise reduziert im Amt. Sollten alle Mitglieder des Vorstandes aus dem Schulleben ausscheiden, vertreten die SV-Lehrer die Interessen der SV kommissarisch bis zur Wahl eines neuen Vorstandes.

§7: Aufgaben des Vorstands der Schülervvertretung

7.1.: Der/die Schülersprecher/in ist der/die Vorsitzende der SV.

7.2.: Der Vorstand hält Kontakt zu den SV-Lehrern und der Schulleitung.

7.3.: Der Vorstand beruft die SV-Sitzungen und die Schülervollversammlungen ein und leitet diese.

7.4.: Der Vorstand vertritt die Interessen aller Schüler und Studierenden.

7.5.: Der Vorstand ist Ansprechpartner für alle am Schulalltag beteiligten, also vor allem für Schüler, Lehrer, Schulleitung, pädagogische Fachkräfte, Mitarbeiterinnen des Sekretariats und den Hausmeistern.

7.6.: Der Schülersprecher ist kraft Amtes Mitglied der Schulkonferenz. Der Vorstand wählt und benennt zwei weitere Mitglieder aus dem Vorstand zu Mitgliedern der Schulkonferenz.

7.7.: Der Schülersprecher nimmt an Gesprächen mit der Schulleitung teil, nach Einladung durch die Schulleitung auch an Lehrerkonferenzen oder an Teilen der Lehrerkonferenz, nach Einladung durch die Schulleitung auch an Sitzungen der erweiterten Schulleitung oder an Teilen dieser Sitzungen.

7.8.: Der Schülersprecher oder ein Mitglied des Vorstands der SV nimmt an Sitzungen des Fördervereins teil.

7.9.: Der Schülersprecher und die Mitglieder des Vorstands unterrichten die SV über die Gespräche mit der Schulleitung und den Gremien.

7.10.: Der Vorstand trägt Bitten und Beschwerden aus der Schülerschaft der Schulleitung vor.

7.11.: Der Vorstand ist Bindeglied zwischen den verschiedenen Arbeitsgruppen der SV.

7.12.: Der Vorstand bemüht sich durch direkte Ansprache zum Ende des Schuljahres, falls dies vor einem Wahljahr für die Tätigkeit des SV-Lehrers ist, gezielt um Lehrer und Lehrerinnen des Lehrerkollegiums, die sich bereit erklären, im kommenden Schuljahr als SV-Lehrer zu kandidieren.

§8: Wahlen zum Vorstand der Schülervvertretung

8.1.: Wählbar zum Vorstand sind grundsätzlich alle Schüler der Schulgemeinschaft. Sollte ein Mitglied der Schulgemeinschaft gewählt werden, welches nicht ordentliches Mitglied der SV ist,

wird das Vorstandsmitglied durch die Wahl ordentliches Mitglied der SV und ist bei Abstimmungen stimmberechtigt.

8.2.: Die Wahl zum Schülersprecher oder zum Vorstandsmitglied der SV erfolgt durch die stimmberechtigten Mitglieder der SV.

8.3.: Die Wahl ist frei, gleich, geheim und allgemein durchzuführen.

8.4.: Die Leitung der ersten SV-Sitzung hat der oder die einladende/n Person/en. Bis zur Wahl eines neuen Vorstandes obliegt ihr auch die Wahlleitung. Dazu wird eine Wahlliste für das Amt des Schülersprechers erstellt. Allen Kandidaten ist das Recht sich vorzustellen einzuräumen.

8.5.: Gewählt zum Schülersprecher ist der Kandidat mit den meisten Stimmen, die vier Stellvertreter sind gleichberechtigt. Der Kassenwart und der Protokollant sind unabhängig von der Wahl zum Schülersprecher zu wählen. Beide Wahlen folgen dem Prinzip der Nachrückerwahl.

§9: Wahlen zum Verbindungslehrer der Schülervertretung

9.1.: Gewählt werden drei Lehrer des Lehrerkollegiums, davon wählen zwei SV-Lehrer die stimmberechtigten Mitglieder der SV am Standort Siegburger Str. und einen weiteren SV-Lehrer die stimmberechtigten Mitglieder der SV am Standort Räuscherweg.

9.2.: Die nach Wahlliste zu wählenden Lehrer und Lehrerinnen erhalten die Möglichkeit, sich auf der ersten SV-Sitzung des laufenden Schuljahres vorzustellen.

9.3.: Die Wahl ist frei, gleich, geheim und unmittelbar durchzuführen.

9.4.: Die Wahlleitung liegt in den Händen der Leitung der SV-Sitzung.

9.5.: Jedes ordentliche Mitglied der SV ist stimmberechtigt und gibt entsprechend der Lehreranteile an der SV Stimmen ab, am Standort Siegburger Str. wählt also jedes Mitglied der SV mit 2 Stimmen, am Standort Räuscherweg mit 1 Stimme.

9.6.: Wahlberechtigte SV-Abgeordnete die am Tag der ersten SV-Versammlung nicht anwesend sind, können bis zum Tag der SV-Versammlung ihre Wahl beim Wahlleiter schriftlich einreichen.

9.7.: Die Amtszeit der SV-Lehrer beträgt zwei Schuljahre. Gewählte SV-Lehrer bleiben bis zur Neuwahl der SV-Lehrer im Amt, sofern sie nicht zum Ende oder vor Ende des Schuljahres aus dem Schulleben ausscheiden, zurücktreten oder abgewählt werden. In diesem Fall tritt das Prinzip der Nachrückerwahl nicht in Kraft.

9.8.: Ein gewählter SV-Lehrer kann auf Antrag eines Mitglieds der SV mit einfacher Mehrheit abgewählt werden.

§10: Arbeitsgruppen der SV

10.1.: Für die Mitarbeit und die Beteiligung der Schülerschaft an der Gestaltung des Schullebens richtet die SV verschiedene Arbeitsgruppen ein. Die Mitarbeit in den verschiedenen Arbeitsgruppen erfolgt freiwillig und nach Interesse. Sie ist kein Wahlamt und steht allen Schülern und Schülerinnen der Schule offen.

10.2.: Die Arbeitsgruppen der SV werden durch Antrag auf den Sitzungen der SV beschlossen.

10.2.1.: Arbeitsgruppe Fachkonferenzen: Die SV benennt einzelne Fachkonferenz-Arbeitsgruppen. Die Mitglieder der einzelnen Arbeitsgruppen werden im Protokoll festgehalten, eine Liste mit Namen, Klasse und Kontaktmöglichkeit (z.B. E-Mail) geht an den Fachkonferenz-Vorsitzenden. Es besteht die Möglichkeit für Mitglieder der Arbeitsgruppe Fachkonferenz an den Fachkonferenzen der Schule auf Einladung durch den Fachkonferenzvorsitzenden teilzunehmen.

10.2.2.: Arbeitsgruppe Bildungsgänge: Die SV benennt einzelne Bildungsgang-Arbeitsgruppen auf Antrag eines Mitglieds der SV. Die Mitglieder der einzelnen Arbeitsgruppen werden im Protokoll festgehalten, eine Liste mit Namen, Klasse und Kontaktmöglichkeit (z.B. E-Mail) geht an die Bildungsgangleitung. Es besteht die Möglichkeit für Mitglieder der Arbeitsgruppe Bildungsgang an den Bildungsgangkonferenzen der Schule auf Einladung durch die Bildungsgangleitung teilzunehmen.

10.2.3.: Weitere Arbeitsgruppen: Die SV benennt weitere Arbeitsgruppen auf Antrag eines Mitglieds der SV. Die Mitglieder und Aufgaben der einzelnen Arbeitsgruppen werden im Protokoll festgehalten,

10.3.: Die Arbeitsgruppen sollen nach Möglichkeit in enger Absprache und Kooperation zusammenarbeiten.

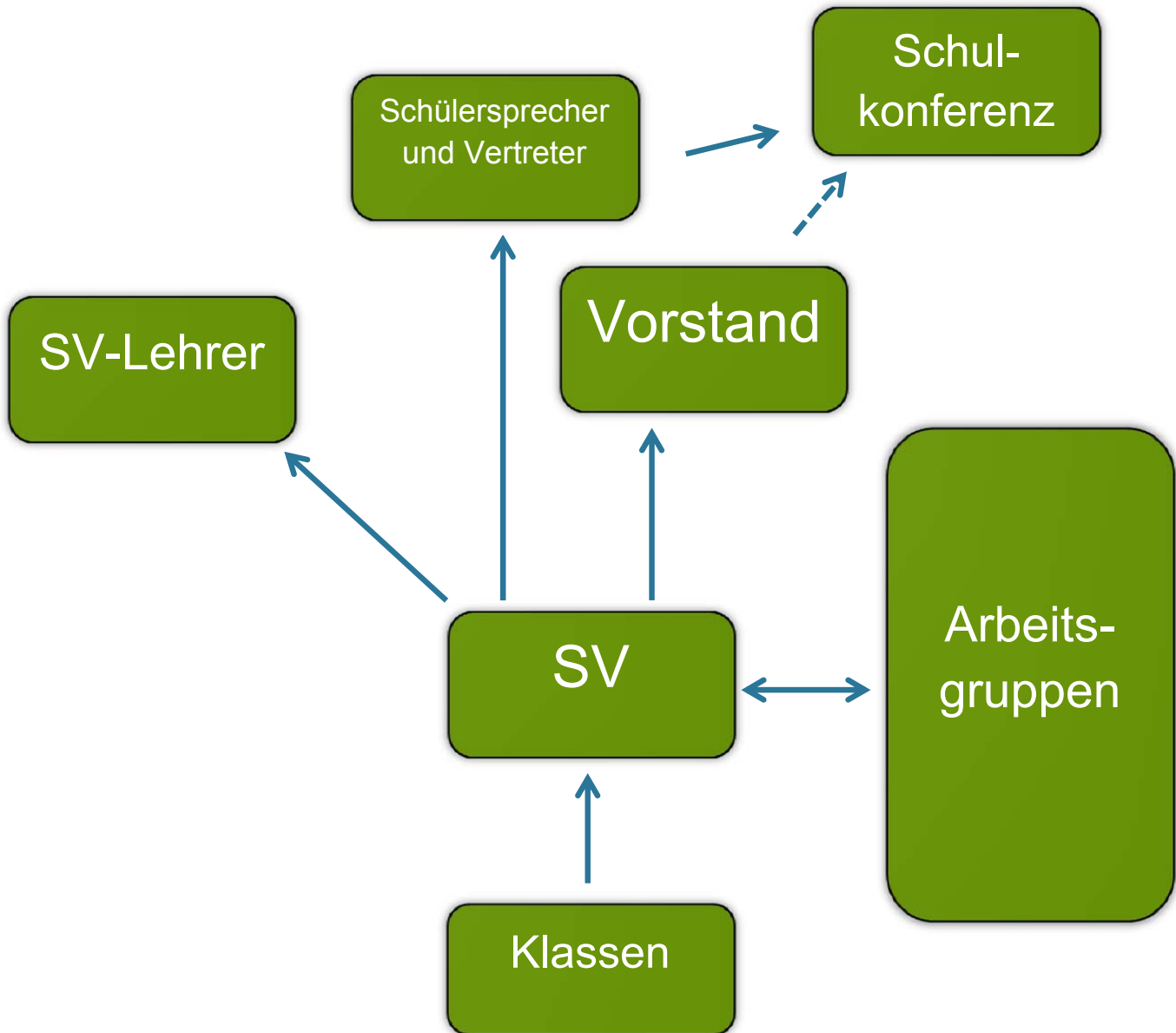
§11.: Änderungen an dieser Satzung

11.1.: Diese Satzung tritt mit ihrer Verabschiedung durch die SV am ::::: im Schuljahr 2017/18 in Kraft.

11.2.: Alle bisherigen Satzungen, falls vorhanden, verlieren mit Inkrafttreten dieser Satzung ihre Gültigkeit.

11.3.: Satzungsänderungen sind nur durch Antrag eines Mitglieds der SV-Versammlung möglich. Die SV-Versammlung muss die Satzungsänderung mit Mehrheit beschließen.

Organigramm der SV:



Unterschriften:
